

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 30.04.2015**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) haben die Rechtswissenschaftliche Fakultät und das Sprachenzentrum der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Regelungsbereich

**1. Teil: Prüfungsorgane**

§ 2 Prüfungsausschuss

§ 3 Prüferinnen/Prüfer

**2. Teil: Zulassungsvoraussetzungen, Studienverlauf**

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Studienverlauf

**3. Teil: Teilprüfungen**

§ 6 Teilprüfungen

§ 7 Anmeldung zu Teilprüfungen

§ 8 Durchführung von Teilprüfungen

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 10 Versuch einer Teilprüfung

§ 11 Wiederholung von Teilprüfungen

§ 12 Anerkennung von Teilprüfungen

**4. Teil: Täuschung, Mängel des Prüfungsverfahrens, Nachkorrektur von Teilprüfungen**

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

§ 16 Nachkorrektur von Teilprüfungen

**5. Teil: Bestehen der FFA/ Zertifikatszeugnis**

§ 17 Bestehen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung

§ 18 Zertifikatszeugnis

**6. Teil: In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften**

§ 19 In-Kraft-Treten

§ 20 Übergangsvorschriften

## § 1 Regelungsbereich

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelt die Fachfremdsprachenprüfungen des viersemestrigen Zusatzstudienganges „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, welche die Rechtswissenschaftliche Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Sprachenzentrum in der englischen, französischen und spanischen Rechtssprache durchführt.

### 1. Teil: Prüfungsorgane

## § 2 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Durchführung und Organisation des Zusatzstudienganges obliegen dem Prüfungsausschuss der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen. <sup>2</sup>Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das FFA-Büro an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. eine Professorin/ein Professor im Sinne von § 35 HG NW der Rechtswissenschaftlichen Fakultät mit Arbeitsgebieten in fachlicher Nähe zum Ausbildungsprogramm als Vorsitzende/r,
2. die Leiterin/der Leiter des Sprachenzentrums,
3. eine Lehrende/ein Lehrender, die/der in der Fachsprachenausbildung tätig ist,
4. eine Studierende/ein Studierender des Studiengangs Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen,
5. eine/ein für die FFA zuständige/zuständiger Koordinatorin/Koordinator des Sprachenzentrums
6. sowie die Leiterin/der Leiter des FFA-Büros

jeweils mit einer Stimme an.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder im Sinne von Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4 sowie jeweils ein Ersatzmitglied werden vom Fachbereichsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, das für die Dauer von einem Jahr gewählt wird. <sup>2</sup>Die Leiterin/der Leiter des FFA-Büros und die Leiterin/der Leiter des Sprachenzentrums können im Verhinderungsfall jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter benennen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnis außer in Widerspruchsverfahren widerruflich auf ein stimmberechtigtes Mitglied ganz oder teilweise übertragen. <sup>2</sup>Im Übrigen ist die/der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses alleine zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber in der nächsten Sitzung zu informieren. <sup>3</sup>Das studentische Mitglied ist bei Entscheidungen, die die Beurteilung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern betreffen, nicht stimmberechtigt.

(5) Ist eine Entscheidung nicht vom Prüfungsausschuss getroffen worden, kann der/die Studierende eine Entscheidung durch den Prüfungsausschuss beantragen.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens die Vorsitzende/der Vorsitzende oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter, anwesend ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) <sup>1</sup>Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses richtet sich nach § 12 Abs. 3 HG NW. <sup>2</sup>Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. <sup>3</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) <sup>1</sup>Der Ausschluss einer Prüferin oder eines Prüfers von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach § 20 VwVFG NRW. <sup>2</sup>Ob dessen Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung der Personen, deren persönliche Beteiligung in Frage steht. <sup>3</sup>Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe hat die Ungültigkeit des Beschlusses oder der Prüfung zur Folge, wenn die Mitwirkung entscheidend war.

(9) <sup>1</sup>Dritten soll als „Gast“ die Teilnahme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses bei Vorliegen eines besonderen Interesses gewährt werden. <sup>2</sup>Über die Teilnahme bestimmt der Prüfungsausschuss durch Abstimmung vor Beginn seiner Sitzung.

### **§ 3 Prüferinnen/Prüfer**

(1) Prüferinnen/Prüfer sind die verantwortlichen Leiterinnen/Leiter der Lehrveranstaltungen, in denen die Teilprüfungen abgelegt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüferinnen/Prüfer gem. § 65 HG bestellen.

(3) <sup>1</sup>Prüferinnen/Prüfer können durch Korrekturassistentinnen/Korrekturassistenten unterstützt werden, soweit diese die Voraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 S. 1 HG erfüllen. <sup>2</sup>Über die Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **2. Teil: Zulassungsvoraussetzungen, Studienverlauf**

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen müssen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für diesen Studiengang immatrikulieren. <sup>2</sup>Die Immatrikulation und die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Studiengangs setzen vertiefte Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache voraus. <sup>3</sup>Der Nachweis wird durch einen computergestützten schriftlichen Test von bis zu 60 Minuten Dauer (Eingangstest) geführt. <sup>4</sup>Der Eingangstest findet unter der fachlichen Verantwortung des Sprachenzentrums statt, das die nähere Ausgestaltung regelt. <sup>5</sup>Der Eingangstest kann durch einen anderen anerkannten Sprachtest ersetzt werden, soweit dort ein vergleichbares Niveau erreicht wird.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung können sein:

- Studierende, die in den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität Münster eingeschrieben sind,
- Studierende der Bachelorstudiengänge „Wirtschaft und Recht“ und „Politik und Recht“.

Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Personen (z.B. Doktorandinnen/Doktoranden und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät), die sich nach abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaft juristisch weiterqualifizieren, auf Antrag zulassen.

(3) Teilnehmerinnen/Teilnehmer dürfen nicht von der Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung ausgeschlossen sein.

(4) <sup>1</sup>Studierende der Rechtswissenschaften können zu einzelnen Lehrveranstaltungen und Teilprüfungen zugelassen werden, sofern die Prüfungsleistung der Anrechnung im Schwerpunktbereichsstudium dient. <sup>2</sup>Über die Zulassung entscheidet die Leiterin/der Leiter des FFA-Büros. <sup>3</sup>Die Zulassung ist frühestens am Tage nach Ablauf der Anmeldefrist für FFA-Studierende zulässig.

(5) Wer das Studium i.S.d. Abs. 2 an der WWU beendet hat, kann die mündliche Prüfung i.S.d. § 6 Abs. 4 auch dann absolvieren, wenn er nicht mehr ordentlicher Studierender ist.

## § 5 Studienverlauf

(1) <sup>1</sup>Die Fremdsprachenausbildung erstreckt sich für jede der angebotenen Rechtssprachen über vier Semester mit insgesamt 18 Semesterwochenstunden (SWS). <sup>2</sup>Die Einzelheiten sind im verbindlichen Studienverlaufsplan geregelt. <sup>3</sup>Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>In den 18 SWS ist eine Lehrveranstaltung aus dem Wahlpflichtbereich (Ergänzungskurs) enthalten. <sup>5</sup>Dieser dient der Vermittlung vertiefter sprachlicher Fähigkeiten.

(2) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres richten sich auf die Vermittlung von fortgeschrittenen allgemeinen und grundlegenden fachlichen Sprachkenntnissen unter Einschluss der rechts- und landeskundlichen Kenntnisse, die für den angemessenen juristischen Sprachgebrauch erforderlich sind. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahres bauen auf denen des ersten Studienjahres auf. <sup>3</sup>Sie vermitteln vertiefte allgemeine und fachliche Sprachkenntnisse unter Einschluss der grundlegenden Begriffe der betreffenden Fachsprache des Rechts und der Grundlagen des Rechtssystems des jeweiligen Landes bzw. der jeweiligen Länder. <sup>4</sup>Der Sprachgebrauch internationaler Organisationen wird berücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Teil der Ausbildung ist außerdem ein für die fachspezifischen Fremdsprachenkenntnisse förderliches Auslandspraktikum von mindestens drei Wochen Dauer. <sup>2</sup>Hierüber ist ein Praktikumsbericht anzufertigen. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## 3. Teil: Teilprüfungen

### § 6 Teilprüfungen

(1) <sup>1</sup>Die Prüfung der Fachfremdsprachenausbildung besteht aus studienbegleitenden Teilprüfungen. <sup>2</sup>Teilprüfungen setzen nicht nur die erfolgreiche Anfertigung von Referaten oder Protokollen beziehungsweise die erfolgreiche Teilnahme an Klausuren oder mündlichen Prüfungen voraus, sondern erfordern zudem einen regelmäßigen Kursbesuch sowie ggfs. die Teilnahme an einer studentischen Lehrveranstaltungskritik i.S.v. § 7 Abs. 2 HG.

- (2) Alle Lehrveranstaltungen schließen mit Teilprüfungen ab.
- (3) Die Lehrveranstaltung des Wahlpflichtbereichs wird auf Antrag vom Prüfungsausschuss erlassen, wenn ein Studierender im Eingangstest eine vom Prüfungsausschuss bestimmte Mindestpunktzahl erreicht hat.
- (4) <sup>1</sup>Selbständige Teilprüfung ist auch eine mündliche Prüfung, die an den Praktikumsbericht anknüpft. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet frühestens vier Wochen nach Abgabe des Praktikumsberichts statt.

## **§ 7 Anmeldung zu Teilprüfungen**

<sup>1</sup>Für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Die Regelung des Anmeldeverfahrens, insbesondere der Anmeldefristen, obliegt den Koordinatoren am Sprachenzentrum.

## **§ 8 Durchführung von Teilprüfungen**

- (1) Eine Teilprüfung kann erstmals nur nach regelmäßiger Kursteilnahme angetreten werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Kursteilnahme ist in der Regel nicht mehr regelmäßig, wenn an mehr als
- a) zwei Terminen bei wöchentlichen bzw.
  - b) einem Termin bei 14täglichen oder im Block stattfindenden

Veranstaltungen nicht teilgenommen wurde. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet für juristische Kurse die Leiterin/der Leiter des FFA-Büros, für Kurse des Sprachenzentrums die Leiterin/der Leiter des Sprachenzentrums.

- (3) <sup>1</sup>Die Art der Leistungskontrolle, die Aufgabe, die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel der Teilprüfungen bestimmt die Prüferin/der Prüfer. <sup>2</sup>Termin und Ort für die Anfertigung von Semesterabschlussklausuren werden spätestens sechs Wochen vorher in geeigneter Form bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. <sup>4</sup>Behinderten Studierenden kann diese Frist vom Prüfungsausschuss auf Antrag bis zu 45 Minuten verlängert werden. <sup>5</sup>Mündliche Prüfungen sollen mindestens 10 Minuten pro Prüfling dauern. <sup>6</sup>Auf Behinderungen ist bei der Bemessung der Prüfungszeit angemessen Rücksicht zu nehmen. <sup>7</sup>Die Identität der Bearbeiterin/des Bearbeiters einer Klausuraufgabe soll in geeigneter Form überprüft werden.

- (4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet in Anknüpfung an das Praktikum als Gruppenprüfung statt. <sup>2</sup>Sie soll pro Prüfling die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 17 JAG bewertet.
- (2) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurde.

(3) <sup>1</sup>Über das Vorliegen der Prüfungsergebnisse von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens drei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens drei Monate nach Erbringung der Leistung in geeigneter Weise zu informieren. <sup>2</sup>Geeignet sind insbesondere ein Aushang oder die Veröffentlichung eines Hinweises im Internet. <sup>3</sup>Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 10 Versuch einer Teilprüfung**

(1) <sup>1</sup>Eine Teilprüfung hat versucht, wer sich zu der Lehrveranstaltung verbindlich angemeldet und sich nicht spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ordnungsgemäß abgemeldet hat. <sup>2</sup>Hat ein Prüfling, der zu einer Teilprüfung angemeldet war, keine Prüfungsarbeit abgegeben, wird die Teilprüfung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

(2) <sup>1</sup>Unberücksichtigt bleibt ein Versuch, wenn der Prüfling wegen Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen eine Teilprüfung, zu der er angemeldet war, nicht ablegen kann und unverzüglich einen entsprechenden Antrag stellt. <sup>2</sup>Als triftiger Grund kommen insbesondere die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 5 HG in Betracht. <sup>3</sup>Dem Antrag sind geeignete Nachweise über den Grund der Verhinderung beizufügen. <sup>4</sup>Bestand die Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen, kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

## **§ 11 Wiederholung von Teilprüfungen**

<sup>1</sup>Bleibt der erste Versuch erfolglos, d.h. ist die Teilprüfung nicht bestanden i.S.d. § 9 Abs. 2, kann die Teilprüfung einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Wiederholung unzulässig.

## **§ 12 Anerkennung von Teilprüfungen**

(1) In einem anderen FFA-Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen werden als Teilprüfungen insbesondere anerkannt, wenn der Leistungsnachweis

- a) über ein vergleichbares Stoffgebiet erworben wurde wie die Teilprüfung, für die er anerkannt werden soll und
- b) in einer Prüfung erbracht wurde, die nach Art und Umfang der Teilprüfung entspricht, für die er anerkannt werden soll.

(2) <sup>1</sup>Im Ausland erlangte Leistungsnachweise können auf Antrag und nur nach Maßgabe von Abs. 1 anerkannt werden. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 63 a HG.

(3) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen zur Anerkennung von auswärtigen Prüfungsleistungen treffen.

#### **4. Teil: Täuschung, Mängel des Prüfungsverfahrens, Nachkorrektur von Teilprüfungen**

##### **§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Teilprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, oder wird er im Prüfungsraum mit unzulässigen Hilfsmitteln angetroffen, wird die Prüfungsleistung von der Prüferin/dem Prüfer mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet. <sup>2</sup>Stimmen Prüfungsleistungen von Prüflingen so weit überein, dass alles für eine Täuschung spricht, wird jede der Prüfungsleistungen mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet, sofern die Prüflinge nicht glaubhaft darlegen, dass sie keinen Täuschungsversuch unternommen haben.

(2) <sup>1</sup>Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Klausur stört, kann von der/dem Aufsichtsführenden ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall wird die Teilprüfung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

(3) <sup>1</sup>Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Der Prüfling kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung der Mitteilung verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss in seiner nächsten Sitzung überprüft wird. <sup>3</sup>Ist er unberechtigt ausgeschlossen worden (Abs. 2), ist ihm auf Antrag eine zusätzliche Prüfungsmöglichkeit zu gewähren.

##### **§ 14 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Werden nachträglich Vorgänge im Sinne von § 13 Abs. 1 bekannt, ist die Bewertung entsprechend zu berichtigen.

(2) <sup>1</sup>Wird ein in Abs. 1 genannter Umstand erst nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses bekannt, ist die Entscheidung über die Prüfung zurückzunehmen. <sup>2</sup>Das Prüfungszeugnis ist zurückzugeben. <sup>3</sup>Betrifft der Verstoß nur eine Teilprüfung, kann der Prüfungsausschuss erlauben, dass die Teilprüfung im nächsten Semester nachholt wird.

(3) Lagen die Voraussetzungen für die Abnahme einer Teilprüfung nicht vor, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, wird der Mangel durch das Bestehen der Teilprüfung geheilt.

##### **§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Ergebnis einer Teilprüfung beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass die Teilprüfung von bestimmten oder von allen Prüflingen wiederholt wird.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen vom Prüfling unverzüglich, jedenfalls vor Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden.

(3) Mängel des Prüfungsverfahrens können sechs Monate nach Abschluss der Teilprüfung auch von Amts wegen nicht mehr geltend gemacht werden.

## **§ 16** **Nachkorrektur von Teilprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Ergebnisse von Teilprüfungen können im Wege der Nachkorrektur überprüft werden. <sup>2</sup>Diese ist spätestens zwei Monate nach Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Nachkorrektur führt zu einer nochmaligen Beurteilung der gesamten Teilprüfungsleistung. <sup>2</sup>Dabei soll im Ergebnis keine schlechtere Note, als die zuvor erreichte vergeben werden.

(3) Eine spätere Berufung auf unzutreffende Beurteilung einer Teilprüfungsleistung ist unzulässig, wenn die Möglichkeit der Nachkorrektur nicht ausgeschöpft wurde.

## **5. Teil: Bestehen der FFA/ Zertifikatszeugnis**

### **§ 17** **Bestehen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung**

(1) Den Zusatzstudiengang „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen“ hat bestanden, wer alle in § 6 genannten Teilprüfungen erfolgreich absolviert sowie die Voraussetzung des § 5 Abs. 3 erfüllt hat.

(2) In die Prüfungsakte kann binnen eines Jahres nach Abschluss der letzten Teilprüfung Einsicht genommen werden.

### **§ 18** **Zertifikatszeugnis**

(1) <sup>1</sup>Aufgrund des erfolgreichen Bestehens nach § 17 wird ein Zertifikat über die Kenntnis der betreffenden Rechtssprache erteilt. <sup>2</sup>Das Zertifikat enthält mindestens Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, eine Zertifikatsnote und die Bestätigung, dass der Ausbildungsgang hinsichtlich seines Umfangs den Anforderungen des § 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG genügt.

(2) <sup>1</sup>Die Zertifikatsnote wird auf zwei Stellen nach dem Komma genau ausgewiesen. <sup>2</sup>Sie setzt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Teilprüfungen mit Ausnahme des Ergänzungskurses zusammen. <sup>3</sup>Die Notenbezeichnungen richten sich nach § 17 Abs. 2 JAG.

(3) Das Zertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der/dem Leiterin/Leiter des Sprachenzentrums unterzeichnet.

## **6. Teil: In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften**

### **§ 19** **In-Kraft-Treten**

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

## **§ 20 Übergangsvorschriften**

<sup>1</sup>Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist erstmals anzuwenden auf Studierende, die das Zusatzstudium der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen zum Wintersemester 2015/16 aufnehmen. <sup>2</sup>Auf zuvor zugelassene Studierende findet die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 20.04.2006 in der geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 21.04.2015 und der Koordinatorenkonferenz des Sprachenzentrums vom 27.01.2015.

Münster, den 30.04.2015

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30.04.2015

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles